

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2012

Nr. 2012/1724

**Amtliche Mitwirkung, Tausch von Landwirtschaftsland mit Aufgeld,  
zwischen Henz Friedrich, Röschenzstrasse 49, 4242 Laufen und Stegmüller Anton,  
Mettlenhof 382, 4252 Bärschwil**

---

## 1. Ausgangslage und Gesuch

Stegmüller Anton, Mettlenhof 382, 4252 Bärschwil stellt das Gesuch um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung beim Tausch mit Aufgeld von Landwirtschaftsland in Bärschwil.

### 1.1 Henz Friedrich vertauscht an Stegmüller Anton:

|                             | Fläche m2    |
|-----------------------------|--------------|
| <u>GB Bärschwil Nr. 634</u> | <u>4'129</u> |
| Total Fläche                | 4'129        |

### 1.2 Henz Friedrich erhält von Stegmüller Anton:

|                              | Fläche m2 |
|------------------------------|-----------|
| GB Bärschwil Nr. 966         | 1'506     |
| GB Bärschwil Nr. 2130        | 551       |
| <u>GB Bärschwil Nr. 2136</u> | <u>14</u> |
| Total Fläche                 | 2'071     |

Ausgleichszahlung zugunsten von Henz Friedrich, 5'145 Franken ( 2.50 Franken/m2).

## 2. Erwägungen

### 2.1 Grundlagen

Die Grundsätze für die amtliche Mitwirkung wurden durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5717 vom 16. Oktober 1979 festgelegt. Danach ist die amtliche Mitwirkung zuzusichern bei Tauschgeschäften, wenn diese den bestehenden landwirtschaftlichen Existenzen eine betriebliche Verbesserung bringen und zu Betriebsarrondierungen sowie zur langfristigen Existenzsicherung beitragen.

### 2.2 Beurteilung

Im Gebiet Bärschwil wurde bisher keine von der öffentlichen Hand unterstützte Güterregulierung durchgeführt. Deshalb versuchen die betroffenen Bauern ihre Bewirtschaftungsverhältnisse durch Tausche und Kleinstarrondierungen zu verbessern. Diese grösseren zusammenhängenden Flächen erlauben eine effizientere Bewirtschaftung mit kürzeren Fahrwegen und weniger Wende Flächen.

Im vorliegenden Fall tauscht Stegmüller Anton die drei Grundstücke GB Bärschwil Nrn. 966, 2136 und 2130 gegen GB Bärschwil Nr. 634. GB Bärschwil Nr. 634 grenzt längsseits an GB Bärschwil Nr. 635, das bereits im Alleineigentum von Anton Stegmüller ist. Zudem liegt dieses Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Hof Mettlen, im Gegensatz zu den 3 abgegebenen Parzellen, die sich auf der anderen Seite des Dorfes befinden. Insgesamt werden also die Bewirtschaftungsverhältnisse von Anton Stegmüller wesentlich verbessert. Die Ausgleichszahlung zugunsten Henz Friedrich ist in dieser Höhe (2.50 /m<sup>2</sup>) gerechtfertigt.

Aufgrund dieser Beurteilung kann dem Tausch im Sinne von § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) die amtliche Mitwirkung zugesichert werden. Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bewirkt gleichzeitig, dass keine weiteren bodenrechtlichen Bewilligungen für die Realteilungen und die Erwerbe notwendig sind. Die Realteilungen und die Erwerbe erfolgen im Rahmen einer Bodenverbesserung bei der eine Behörde mitwirkt.

### **3. Handänderungssteuer, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren**

- 3.1 Aufgrund der Zusicherung der amtlichen Mitwirkung durch den vorliegenden Beschluss sind Stegmüller Anton als Erwerber von GB Bärschwil Nr. 634 und Henz Friedrich als Erwerber von GB Bärschwil Nrn. 966, 2136 und 2130 in der Höhe des gleichwertigen Tauschs, d.h. bis zum Betrag von Fr. 5'178 Franken von den Handänderungssteuern sowie den Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren befreit.
- 3.2 Die amtliche Mitwirkung gilt jedoch nicht für den Mehrerwerb durch Stegmüller Anton in der Höhe des Aufpreises von 5'145 Franken. Für diesen Mehrerwerb bleiben die Handänderungssteuern sowie die Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren geschuldet.
- 3.3 Bereits geleistete Zahlungen (Handänderungssteuern, Amtschreiberei- und Grundbuchgebühren) sind den beiden Tauschpartnern zurückzuerstatten. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei.

### **4. Beschluss**

Gestützt auf § 8 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- 4.1 Für den Tausch mit Aufpreis zwischen Stegmüller Anton, Bärschwil und Henz Friedrich, Bärschwil, wird die amtliche Mitwirkung in der Höhe des Tausches zugesichert.
- 4.2 Stegmüller Anton wird für den Erwerb von GB Bärschwil Nr. 634 die amtliche Mitwirkung in der Höhe der Tauschfläche zugesichert, jedoch nicht auf dem Mehrerwerb in der Höhe von 5'145 Franken.

#### 4.3 Über die Besteuerung des Grundstückgewinns entscheidet die Veranlagungsbehörde



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft (uk, 2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonales Steueramt, Rechtsdienst, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn (2)

Kantonales Steueramt, Abteilung Nebensteuern, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c,  
4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde, Grundstückgewinne, Schanzenmühle, Werkhofstrasse 29c, 4509 Solothurn

Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus Postfach 127, 4226 Breitenbach

Zentrale Dienste, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn

Solothurnisches Bauernsekretariat, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Präsidium der Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil

Stegmüller Anton, Hof Mettlen 382, 4252 Bärschwil

Henz Friedrich, Röschenzstrasse 49, 4242 Laufen